IMT Nuremberg Archives

H – 3284

International Court of Justice

H3284 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number D-226 was introduced into evidence as Exhibit Number USA-697 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred NIKERGALL
Chief, Document
Control Branch,

H3284 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document P-226 No. USA - 694 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 6 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

D-224

1

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion
Rü A Arb. O. I - Hö/An.
Nr. 1980 /44

Berlin SO 16, den 10.Nov. 1944
Am Köllnischen Park 2
Tel.: 67 61 41

Streng vertraulich !

An

1.) Vorsitzer der Rüstungskommissionen
mit Mehrfertigungen für RüIn (RüKdo)
WKB und Rü-Obmänner
2.) DAF-Amt SSV
3.) DAF-Amt für Arbeitseinsatz
4.) Hausverteiler A 1
zusätzlich RüAmt Arb.E.

Betr.: Sicherung der Disziplin und Leistung der ausländischen Arbeiter

Im Einvernehmen mit allen interessierten Dienststellen ist vom Reichsminister des Innern die Anordnung zur Sicherung der Disziplin und Leistung der ausländischen Arbeiter vom 25.9.44 herausgegeben worden. Anliegend wird diese Anordnung den Rüstungsdienststellen zur Kenntnis gebracht.

Eine Unterrichtung der Betriebe erübrigt sich, jedoch dürfte es zweckmässig sein, bei Betriebsbegehungen Rückfragen zu halten, ob dem Betriebsführer diese Anordnung bekannt geworden ist.

Anlage

Im Auftrag
gez. Dr. Hupfauer

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion 102

F.d.R.

RüA 311

H3284 – 0004

H3284 – 0005

D-226
2

Abschrift

Streng vertraulich

Reichsminister des Innern
Akt.Zch.Pol. S IV B - 310/44 vom 25.9.44

Anordnung
zur Sicherung der Disziplin und Leistung der ausländischen Arbeiter

Im Gebiet des Grossdeutschen Reiches sind viele Millionen fremdvölkischer Arbeitskräfte eingesetzt. Diese haben bisher auf Grund einer gerechten und korrekten Behandlung sowie auskömmlicher Ernährung, Unterbringung und Versorgung einen wesentlichen Beitrag zum gesamten deutschen Arbeits- und Leistungspotential beigesteuert. Die jetzige Entwicklung in der Zeit des schwersten Entscheidungskampfes erfordert unter allen Umständen die Sicherstellung der Ordnung und Disziplin unter den fremdvölkischen Arbeitern, Verhütung von Sabotageakten, Verhinderung der Bildung von Widerstandsgruppen und aufrührerischen Zusammenschlüssen usw.

Besonders wichtig und entscheidend aber ist auch die Sicherstellung nicht nur der bisherigen guten Leistungen, sondern die Freimachung weiterer Leistungsreserven, die ohne jeden Zweifel bei Millionen ausländischer Arbeiter noch herausgeholt werden können. Es muss auch dafür gesorgt werden, dass unter den Ausländern vorhandene Intellektuelle und sonstige gefährliche Elemente nicht dazu übergehen, deutsche Gefolgschaftsmitglieder im defaitistischen oder sogar bolschewistischen Sinne beeinflussen.

Ich ordne daher im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen an:

1. Betriebsführer und Betriebsobmänner sind verpflichtet, die stimmungsmässige Entwicklung unter den ausländischen Arbeitern besonders sorgfältig zu beobachten. Zu diesem Zweck ist eine enge Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei, Staat und Wirtschaft mit denen der Geheimen Staatspolizei unerlässlich.

2. Alle in Betrieben tätigen Männer und Frauen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände werden nach Weisung der Kreisleiter durch die Ortsgruppenleiter ermahnt und verpflichtet,

   a) auch ihrerseits die Ausländer auf das sorgfältigste zu beobachten und die geringsten Wahrnehmungen unverzüglich dem Betriebsobmann zur Weitergabe an den Abwehrbeauftragten bezw. sofern ein solcher nicht eingesetzt ist, an

RüA 311

die zuständige Polizeidienststelle unter gleichzeitiger Unterrichtung von Betriebsführer und Ortsgruppenleiter zu melden.

b) unermüdlich und fortlaufend in Wort und Tat auf die Ausländer im Sinne der deutschen Siegesgewissheit, des deutschen Widerstandswillens, der Leistungssteigerung und der Ordnung im Betrieb einzuwirken.

Mehr denn je muss gerade von den Parteigenossen und Parteigenossinnen sowie Angehörigen der Gliederungen und angeschlossenen Verbände erwartet werden, dass sie selbst eine vorbildliche Haltung an den Tag legen.

3. Die Propaganda in den Betrieben ist zu verstärken. Durch Lagerzeitungen, Plakatanschläge, Flugblätter und Lautsprecheranlagen ist ständig auf die ausländischen Arbeiter im Sinne des deutschen Existenzkampfes einzuwirken, um den unter ihnen in immer stärkerem Masse umlaufenden Gerüchten in nachhaltiger Weise entgegenzutreten. Die näheren Weisungen erlässt der Gauobmann der DAF im Einvernehmen mit Gaupropagandaleiter und Gauamtsleiter für Volkstumsfragen.

4. Verantwortlich für die Abwehr in den Betrieben sind die von der Geheimen Staatspolizei, nach Überprüfung durch die Partei, eingesetzten Abwehrbeauftragten, denen der haupt- und nebenamtliche Werkschutz untersteht. Im Interesse einer einheitlichen politischen Ausrichtung werden die Abwehrbeauftragten im Einvernehmen mit dem Leiter der Geheimen Staatspolizei durch die Kreisleiter nach Bedarf zusammengerufen und über die politischer Lage unterrichtet.

Bei grösseren und besonders wichtigen Betrieben führt die Geheime Staatspolizei im Einvernehmen mit der Partei im Bedarfsfalle eine Verstärkung des Werkschutzes durch geeignete Kräfte aus Partei, Wehrmacht (Kriegsversehrte, Genesende) usw. durch.

5. Zur Erfüllung der Aufgaben der Abwehrbeauftragten werden entsprechend den zwischen Reichsführer SS und Reichsorganisationsleiter getroffenen Anordnungen die Werkscharen bei Gefahr den Abwehrbeauftragten unterstellt. Organisation und Befehlsgewalt innerhalb der Werkscharen werden dadurch nicht berührt.

Um jede Zersplitterung der in der NSDAP zusammengefassten Betriebsangehörigen (vergleiche Ziffer 2) zu vermeiden, ist anzustreben, dass alle in Frage kommenden Kräfte in den Werkscharen zusammengefasst werden und sich dort aktiv für Aufgaben der Propaganda und Abwehr zur Verfügung stellen. Der Gauobmann der DAF veranlasst das hiernach Erforderliche.

6. Falls fremde Hilfe notwendig wird, ist diese durch den Abwehrbeauftragten über die nächst erreichbare Polizeidienststelle anzufordern. Die darüber getroffene Regelung muss auch dem Betriebsobmann bekannt sein. Damit bei der Anforde-

H3284 - 0006

H3284 - 0007

D-226
4

derung fremder Hilfe keinerlei Verzögerung eintritt, ist Vorsorge für den Ausfall der Nachrichtenmittel zu treffen.

Der zuständige Hoheitsträger der Partei ist durch den Betriebsobmann auf schnellstem Wege zu verständigen, wenn sich der aktive Einsatz des Werkschutzes oder die Anforderung fremder Hilfe nötig macht.

7. Der Betriebsführer ist mit seinem Abwehrbeauftragten und Betriebsobmann dafür verantwortlich, dass der Betrieb bei allen Störungen aus eigener Entschlusskraft bis zum Eintreffen fremder Hilfe gehalten wird. Unter keinen Umständen dürfen irgendwelche Forderungen entgegengenommen oder darf die geringste Nachgiebigkeit gezeigt werden.

8. In der Landwirtschaft, im Verkehrswesen usw. sind bei Bedarf entsprechend den jeweiligen Verhältnissen anzupassende Massnahmen durchzuführen.

gez. Heinrich H i m m l e r

Beglaubigt:
gez. Kerl
Kanzleiangestellte

H3284-0007A

D- 226
USA-697

H-3284

EXHIBIT U.S.A. 697 (D-226)

Filed Jan. 16, 1946
[illegible]
[illegible]

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

697

(D-226)

A 095287

H3284 - 0008

H3284-0009

4 Pages

EXHIBIT U.S.A. 697 (D-226)

H3284-0010

3611